

Antrag auf Satzungsänderung Norbert Müller Mitgl.-Nr. 849 vom 23.03.2022

§ 15 Verwaltungsrat Abs. 2 letzter Satz ändern

„Sinkt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter fünf, so sind die aktiven Verwaltungsratsmitglieder verpflichtet, binnen 4 Wochen durch Nachwahl den Verwaltungsrat wieder auf die Stärke von 9 Personen aufzufüllen. Gelingt dies nicht, oder wird diese Nachwahl nicht durchgeführt, ist vom Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der Nachrücker für den Verwaltungsrat, für die Restlaufzeit der Amtsperiode gewählt werden“

Weiterer Satz einfügen: *Die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist stets gegeben, solange es noch aktive Mitglieder gibt.*

§ 15 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen und neu gefasst:

Der Verwaltungsrat ist stets beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktuellen Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind, auch wenn deren Anzahl unter 5 gesunken ist.

§ 18 Interessenkollision Abs. 1 Satz 1 Zeile 6 hier ist „*Verwaltungsrat*“ zu streichen.

§ 17 Ehrenrat Absatz 3. Unter „f“ ergänzen „*regt Vereins interne Aktivitäten, wie Vereinsfeste und Feierlichkeiten an und kann diese an den Vorstand und Verwaltungsrat delegieren*“.

Begründung zu Änderung § 15 Abs. 2 sowie Abs. 5 Satz 2

Der Verwaltungsrat ist gemäß Satzung, nach der Mitgliederversammlung das höchste Organ des Vereins. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen satzungsgemäße Arbeit. Der Vorstand muss für, in der Satzung geregelte Geschäftsfälle, die Zustimmung des Verwaltungsrates einholen. Ist dies nicht möglich, ist der Verein defacto handlungsunfähig.

Durch diese Satzungsänderung soll verhindert werden, dass möglicherweise durch gezielte Rücktritte einzelner Verwaltungsräte, andere, gewählte und noch amtierende Verwaltungsräte aus dem Amt gedrängt werden können und der Verein handlungsunfähig wird. Weiterhin entstehen dem Verein durch die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erhebliche Kosten, die durch diese Satzungsänderung vermieden werden können.

§ 15 Abs. 2 ist eine Klarstellung, da hier in der Vergangenheit versucht worden ist die Handlungsfähigkeit des aktuellen Verwaltungsrates in Zweifel zu ziehen.

§ 18 Abs. 1. Satz 1 Zeile 6 gleicht die Satzung des WSV an die anderer Vereine und Kapitalgesellschaften an. Es ist üblich und nachvollziehbar, dass Kapitalgeber in einen Aufsichtsrat/Verwaltungsrat berufen werden um diesen auch einen Einblick in die ordnungsgemäße Verwendung ihrer Gelder zu geben.

§ 17 Ehrenrat Absatz 3

Bisher sind Vereinsfeste etc. u.a. wegen personeller, oder sonstiger Gründe nicht mehr durchgeführt worden. Solche Veranstaltungen sind aber Teil der unverzichtbaren Identifikation mit dem Verein. Der Ehrenrat als nicht dem Tagesgeschäft verpflichtetes Organ sollte sich hier dieser Aufgabe annehmen und darauf drängen, solche Aktivitäten zu initiieren.